



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Drs. 19/11640)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:

„1. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Hierbei sind die Missbrauchsgefahren mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen, insbesondere wenn die Entlassung unmittelbar bevorsteht.“

2. Art. 17 wird wie folgt gefasst:

„Art. 17

Übergangs- und Entlassungsmanagement

(1) ¹Die Anstalt bereitet gemeinsam mit den Gefangenen deren Entlassung vor. ²Sie unterstützt die Gefangenen frühzeitig schon während der Haft bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere bei der Beschaffung von Ausweispapieren und der Stellung von Anträgen bei Behörden. ³Ergriffen oder unterstützt werden sollen dabei insbesondere Maßnahmen, um die Gefangenen in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln, zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, zur Beratung über sozialrechtliche Ansprüche, der Schuldner- oder Suchtberatung sowie zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen. ⁴Den Gefangenen sollen dabei die notwendigen Kontakte zu den Behörden, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen oder Personen ermöglicht werden. ⁵Die Anstalt wirkt rechtzeitig auf einen Austausch der erforderlichen Informationen hin. ⁶Für das Übergangs- und Entlassungsmanagement stehen den Strafgefangenen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung.

(2) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug frühzeitig gelockert werden (Art. 13).

(3) Gefangene sollen frühzeitig in eine Einrichtung des offenen Vollzugs (Art. 12 Abs. 2) verlegt werden.

(4) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Ausgang oder Sonderurlaub gewährt werden, soweit dies zur Eingliederung der Gefangenen erforderlich ist.

(5) Bei den Maßnahmen nach Abs. 3 und 4 gelten die Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 und 16 entsprechend.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 8.

Begründung:

Bislang gibt es in Bayern keine ausreichende gesetzliche Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements für Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten. Durch diese Neuregelung vereinheitlicht und konkretisiert der Landesgesetzgeber die bisherige vollzugliche Praxis, um den für die Strafgefangenen oft schwierigen Übergang in die Freiheit strukturell zu verbessern und so zu einer gelingenden Resozialisierung beizutragen. Zudem kann ein verbessertes Übergangs- und Entlassungsmanagement dazu beitragen, den Justizvollzug zu entlasten, weil es Rückfallquoten senkt, Unsicherheiten bei den Gefangenen angesichts der bevorstehenden Entlassungssituation entgegenwirkt und so auch Konflikte im Vollzug reduziert.